

## DEKRET

vom ..... 2023,

### zur Änderung des Dekrets Nr. 82/2019 über Tabaketiketten

Gemäß § 129 Buchstabe a bis f des Verbrauchsteuergesetzes Nr. 353/2003 in der durch das Gesetz Nr. 80/2019 geänderten Fassung legt das Finanzministerium Folgendes fest:

#### Artikel I

Das Dekret Nr. 82/2019 über Tabaketiketten wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe d Nummer 2 wird das Wort „Tabak“ durch „enthaltenes Erzeugnis“ und die Worte „eine Dezimalstelle; diese Menge ist auf eine Dezimalstelle anzugeben“ werden durch „1 Dezimalstelle“ ersetzt.
  
2. In § 2 werden am Ende von Absatz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Buchstaben e bis h ergänzt, die wie folgt lauten:
  - „e) bei anderen Tabakerzeugnissen
    1. einen Großbuchstaben des Alphabets mit Angabe des Verbrauchsteuersatzes;
    2. die Erzeugnismenge in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, ausgedrückt in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet; und
    3. den Buchstaben „O“ mit Angabe der Art des Erzeugnisses;
  - f) bei elektronischen Zigarettenkartuschen
    1. einen Großbuchstaben des Alphabets mit Angabe des Verbrauchsteuersatzes; und
    2. die Menge E-Liquid in einer für den direkten Verbrauch bestimmten Einheitspackung, ausgedrückt in Milliliter, auf 1 Dezimalstelle gerundet;
  - g) im Falle eines Nikotinbeutels
    1. einen Großbuchstaben des Alphabets mit Angabe des Verbrauchsteuersatzes;
    2. die Erzeugnismenge in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, ausgedrückt in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet; und
    3. den Buchstaben „S“ mit Angabe der Art des Erzeugnisses;
  - h) bei anderen Nikotinerzeugnissen
    1. einen Großbuchstaben des Alphabets mit Angabe des Verbrauchsteuersatzes;
    2. die Erzeugnismenge in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, ausgedrückt in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet; und
    3. den Buchstaben „N“ mit Angabe der Art des Erzeugnisses.“.
  
3. Nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
  - „d) bei Wasserpfeifentabak
    1. einen Großbuchstaben des Alphabets mit Angabe des Verbrauchsteuersatzes;
    2. die Menge an Tabak in der Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, und
    3. den Buchstaben „V“ mit Angabe der Art des Erzeugnisses;“.

Die Buchstaben d bis h werden als Buchstaben e bis i umnummeriert.

4. Im einleitenden Teil von § 6 Absatz 1 wird das Wort „Tabak“ gestrichen.
5. Im einleitenden Teil des § 6 Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rauchtabak“ werden die Worte „andere Tabakerzeugnisse, elektronische Zigarettenkartuschen, Nikotinbeutel oder andere Nikotinerzeugnisse“ eingefügt.
6. Im einleitenden Teil von § 6 Absatz 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „, Wasserpfeifentabak“ eingefügt.
7. Im einleitenden Teil von § 7 Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rauchtabak“ werden die Worte „andere Tabakerzeugnisse, elektronische Zigarettenkartuschen, Nikotinbeutel oder andere Nikotinerzeugnisse“ eingefügt.
8. Im einleitenden Teil von § 7 Absatz 2 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „, Wasserpfeifentabak“ eingefügt.
9. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Tabak“ gestrichen.

10. In Anhang 1 werden folgende Abbildungen 5 bis 8 angefügt, einschließlich Beschriftungen:

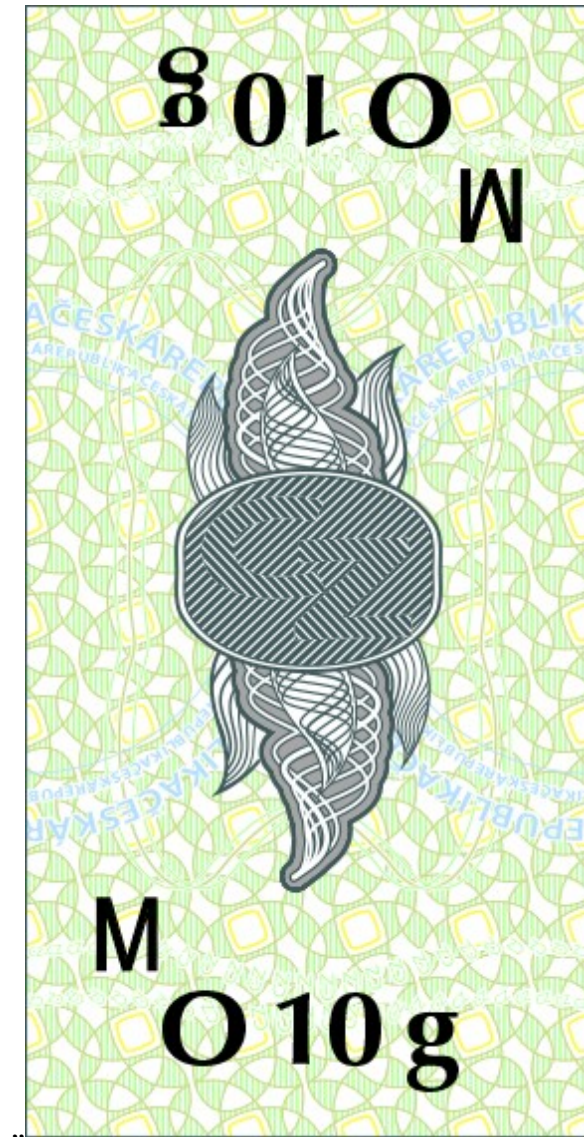


Abbildung 5: Tabaketikett für Packungen anderer Tabakerzeugnisse

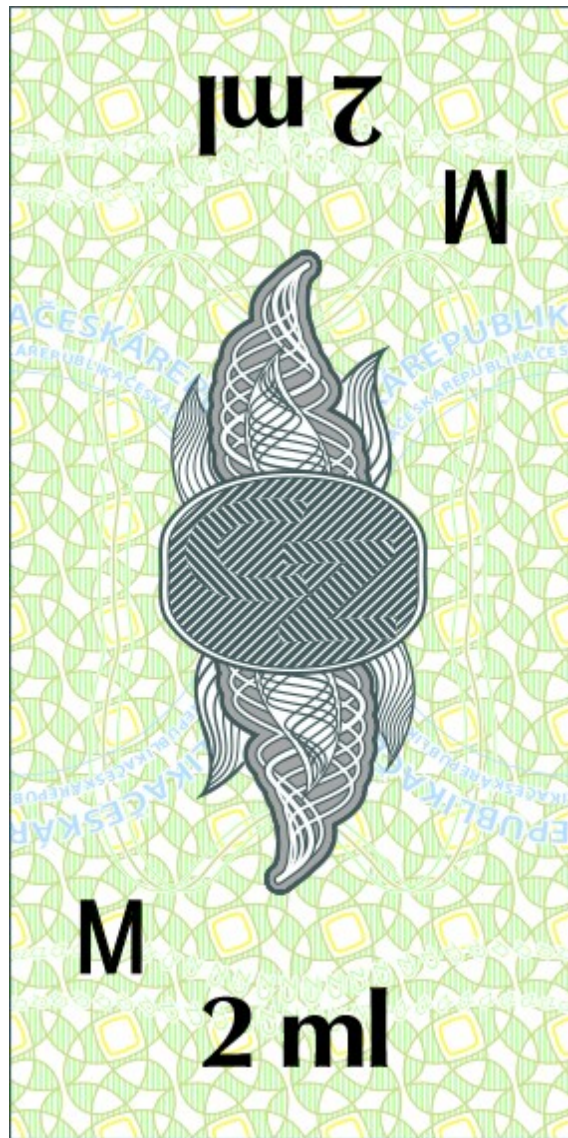


Abbildung 6: Tabaketikett für Packungen von elektronischen Zigarettenkartuschen

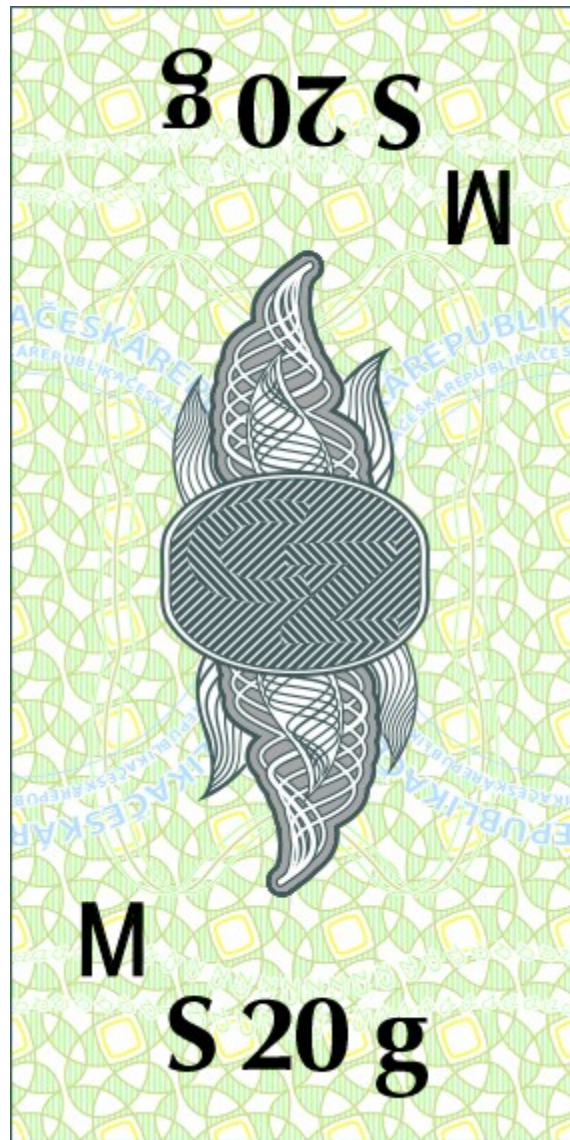


Abbildung 7: Tabaketikett für Packungen von Nikotinbeuteln

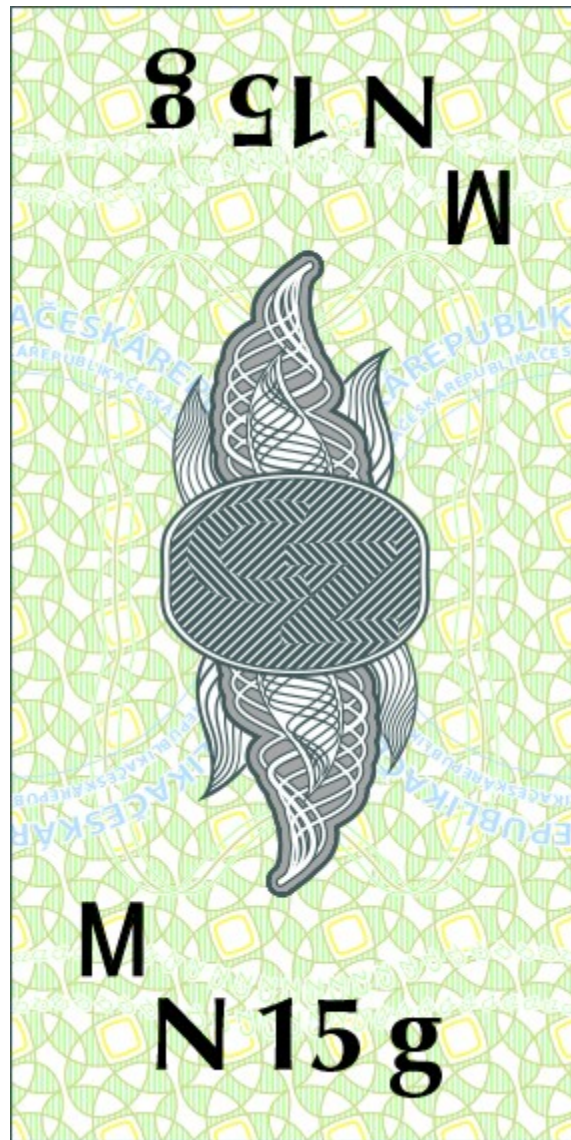
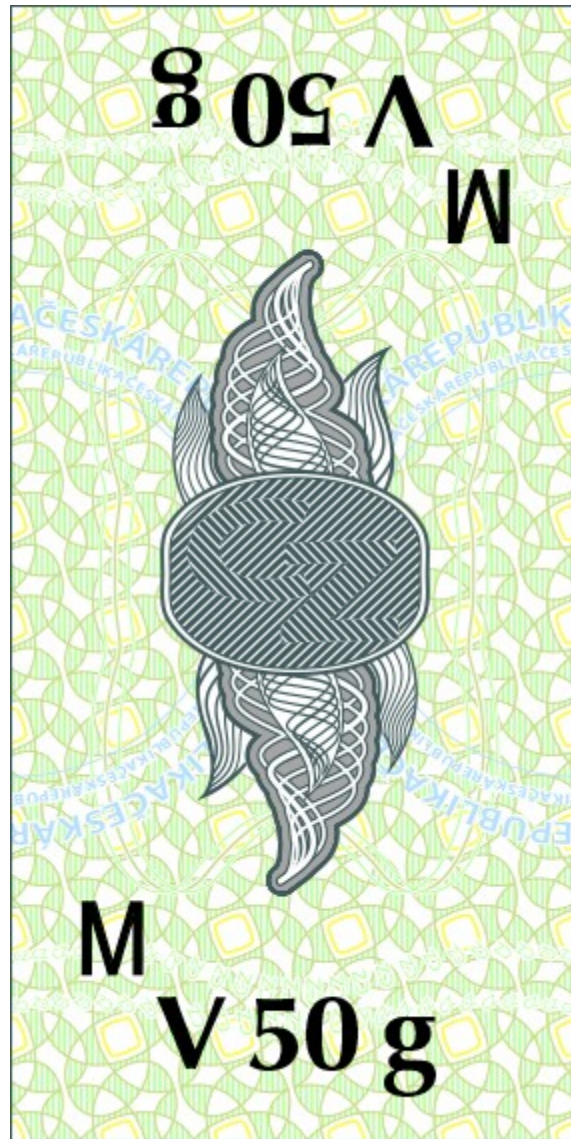


Abbildung 8: Tabaketikett für Packungen anderer Nikotinerzeugnisse“.

11. In Anhang 1 wird nach Abbildung 3 folgende Abbildung 4 einschließlich ihrer Beschriftung eingefügt:



**Abbildung 4: Tabaketikett für Packungen von Wasserpfeifentabak“.**

Die Abbildungen 4 bis 8 werden in die Abbildungen 5 bis 9 unnummeriert.

12. In Anhang 2 werden in den „**Erläuterungen**“ in Absatz 1 die Worte „Tabak“ und „oder“ gestrichen und nach dem Wort „Erzeugnisse“ werden die Worte „, anderes Tabakerzeugnis, elektronische Zigarettenkartusche, Nikotinbeutel oder anderes Nikotinerzeugnis“ eingefügt.
13. In Anhang 2 werden in den „**Erläuterungen**“; in Absatz 1 nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „, Wasserpfeifentabak“ eingefügt.
14. In Anhang 2 wird in den „**Erläuterungen**“ in Absatz 2 Buchstabe a das Wort „Tabak“ gestrichen und nach dem Wort „Erzeugnisse“ werden die Worte „, O für andere

Tabakerzeugnisse, E für elektronische Zigarettenkartusche, S für Nikotinbeutel, N für andere Nikotinerzeugnisse“ eingefügt.

15. In Anhang 2 werden in den „**Erläuterungen**“ Abschnitt in Absatz 2 Buchstabe a nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „, V für Wasserpfeifentabak“ eingefügt.
16. In Anhang 2 wird in den „**Erläuterungen**“ in Absatz 2 Buchstabe c Nummer 4 das Wort „Tabak“ durch „Erzeugnis, enthalten in“ ersetzt, und die Worte „auf eine Dezimalstelle gerundet (diese Menge ist auf eine Dezimalstelle einzutragen)“ wird durch die Worte „auf 1 Dezimalstelle gerundet“ ersetzt.
17. In Anhang 2 werden in den „**Erläuterungen**“ Abschnitt, am Ende von Absatz 2 Buchstabe c folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:
  - „5. andere Tabakerzeugnisse nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;
  6. elektronische Zigarettenkartuschen nach der Menge E-Liquid in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Milliliter, auf 1 Dezimalstelle gerundet;
  7. Nikotinbeutel nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;
  8. andere Nikotinerzeugnisse nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;“.
18. In Anhang 2 wird in den „**Erläuterungen**“ in Absatz 2 Buchstabe c nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:
  - „4. Wasserpfeifentabak nach der Menge des Tabaks in einer Packung, die für den den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm,“Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden als Nummern 5 bis 9 bezeichnet.
19. In Anhang 2 erhalten die Worte „Beispiele für Tabaketikettencode:“ folgende Fassung:

„**Beispiele für Tabaketikettencode:**“.
20. In Anhang 2 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ in Nummer 3 nach der Zahl „20“ der Text „mm“ eingefügt.
21. In Anhang 2 werden im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ in Nummer 4 die Worte „Tabak und Zwanzig“ durch „Erzeugnis und 20“ ersetzt.



22. In Anhang 2 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ der Punkt am Ende von Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 5 bis 8 werden angefügt:

- „5. Om10M (Tabaketikett für andere Tabakerzeugnisse – z. B. Kautabak – 16 mm x 32 mm für Packungen mit 10 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);
- 6. Ev2M (Tabaketikett für elektronische Zigarettenkartuschen von 20 mm x 44 mm für Packungen mit 2 ml Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);
- 7. Sm14M (Tabaketikett für Nikotinbeutel von 16 mm x 32 mm für Packungen mit 14 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);
- 8. Nv8M (Tabaketikett für andere Nikotinerzeugnisse mit einem Maß von 20 mm x 44 mm für Packungen mit 8 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer).“.

23. In Anhang 2 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. Vv200M (Tabaketikett für Wasserpfeifentabak von 20 mm x 44 mm für eine Packung mit 200 g Tabak mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);“.

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden als Nummern 5 bis 9 bezeichnet.

24. In Anhang 3 wird im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 1 Buchstabe a das Wort „Tabak“ gestrichen und nach dem Wort „Erzeugnisse“ werden die Worte „, O für andere Tabakerzeugnisse, E für elektronische Zigarettenkartusche, S für Nikotinbeutel, N für andere Nikotinerzeugnisse“ eingefügt.

25. In Anhang 3 werden im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 1 Buchstabe a nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „, V für Wasserpfeifentabak“ eingefügt.

26. In Anhang 3 wird im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 1 Buchstabe c Nummer 4 das Wort „Tabak“ durch „Erzeugnis, enthalten in“ ersetzt, und die Worte „auf eine Dezimalstelle gerundet (diese Menge ist auf eine Dezimalstelle einzutragen)“ wird durch „auf 1 Dezimalstelle gerundet“ ersetzt.

27. In Anhang 3 werden im Abschnitt „**Erläuterungen**“ am Ende von Absatz 1 Buchstabe c folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:

- „5. andere Tabakerzeugnisse nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;
- 6. elektronische Zigarettenkartuschen nach der Menge E-Liquid in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Milliliter, auf 1 Dezimalstelle gerundet;
- 7. Nikotinbeutel nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;
- 8. andere Nikotinerzeugnisse nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;“.

28. In Anhang 3 wird im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 1 Buchstabe c nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Wasserpfeifentabak nach der Menge des Tabaks in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm,“

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden als Nummern 5 bis 9 bezeichnet.

29. In Anhang 3 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ in Nummer 3 nach der Ziffer „20“ der Text „mm“ eingefügt.

30. In Anhang 3 werden im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ in Nummer 4 die Worte „Tabak und Zwanzig“ durch „Erzeugnis und 20“ ersetzt.

31. In Anhang 3 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ der Punkt am Ende von Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 5 bis 8 werden angefügt:

- „5. Om10M (Tabaketikett für andere Tabakerzeugnisse – z. B. Kautabak – 16 mm x 32 mm für Packungen mit 10 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);
- 6. Ev2M (Tabaketikett für elektronische Zigarettenkartuschen von 20 mm x 44 mm für Packungen mit 2 ml Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);
- 7. Sm14M (Tabaketikett für Nikotinbeutel von 16 mm x 32 mm für Packungen mit 14 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);
- 8. Nv8M (Tabaketikett für andere Nikotinerzeugnisse mit einem Maß von 20 mm x 44 mm für Packungen mit 8 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer).“.

32. In Anhang 3 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Vv200M (Tabaketikett für Wasserpfeifentabak von 20 mm x 44 mm für eine Packung mit 200 g Tabak mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);“.

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden als Nummern 5 bis 9 bezeichnet.

33. In Anhang 4 wird im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 2 nach der Ziffer „20“ der Text „mm“ eingefügt.

34. In Anhang 4 wird im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 3 Buchstabe a das Wort „Tabak“ gestrichen und nach dem Wort „Erzeugnisse“ werden die Worte „, O für andere Tabakerzeugnisse, E für elektronische Zigarettenkartusche, S für Nikotinbeutel, N für andere Nikotinerzeugnisse“ eingefügt.

35. In Anhang 4 werden im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 3 Buchstabe a nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „, V für Wasserpfeifentabak“ eingefügt.

36. In Anhang 4 wird im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 3 Buchstabe c Nummer 4 das Wort „Tabak“ durch „Erzeugnis, enthalten in“ ersetzt, und die Worte „auf eine Dezimalstelle gerundet (diese Menge ist auf eine Dezimalstelle einzutragen)“ wird durch „auf 1 Dezimalstelle gerundet“ ersetzt.

37. In Anhang 4 werden im Abschnitt „**Erläuterungen**“ am Ende von Absatz 3 Buchstabe c folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:

„5. andere Tabakerzeugnisse nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;

6. elektronische Zigarettenkartuschen nach der Menge E-Liquid in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Milliliter, auf 1 Dezimalstelle gerundet;

7. Nikotinbeutel nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;

8. andere Nikotinerzeugnisse nach der Menge des Erzeugnisses in einer Packung, die für den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm, auf 1 Dezimalstelle gerundet;“.

38. In Anhang 4 wird im Abschnitt „**Erläuterungen**“ in Absatz 3 Buchstabe c nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Wasserpfeifentabak nach der Menge des Tabaks in einer Packung, die für den den direkten Verzehr bestimmt ist, in Gramm,“

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden als Nummern 5 bis 9 bezeichnet.

39. In Anhang 4 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ in Nummer 3 nach der Zahl „20“ der Text „mm“ eingefügt.

40. In Anhang 4 werden im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ in Nummer 4 die Worte „Tabak und Zwanzig“ durch „Erzeugnis und 20“ ersetzt.

41. In Anhang 4 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ der Punkt am Ende von Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 5 bis 8 werden angefügt:

„5. Om10M (Tabaketikett für andere Tabakerzeugnisse – z. B. Kautabak – 16 mm x 32 mm für Packungen mit 10 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);

6. Ev2M (Tabaketikett für elektronische Zigarettenkartuschen von 20 mm x 44 mm für Packungen mit 2 ml Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);

7. Sm14M (Tabaketikett für Nikotinbeutel von 16 mm x 32 mm für Packungen mit 14 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);

8. Nv8M (Tabaketikett für andere Nikotinerzeugnisse mit einem Maß von 20 mm x 44 mm für Packungen mit 8 g Erzeugnis mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer).“.

42. In Anhang 4 wird im Abschnitt „**Beispiele für Tabaketikettencode**“ nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Vv200M (Tabaketikett für Wasserpfeifentabak von 20 mm x 44 mm für eine Packung mit 200 g Tabak mit einer durch M gekennzeichneten Verbrauchsteuer);“.

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden als Nummern 5 bis 9 bezeichnet.

## Artikel II

### **Notifizierung der technischen Vorschrift**

Dieses Dekret wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

## Artikel III

### **Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, mit Ausnahme der Nummern 3, 6, 8, 11, 13, 15, 18, 23, 25, 28, 32, 35, 38 und 42 des Artikels I, die am 1. März 2024 in Kraft treten.

Minister für Finanzen: